



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Ilja Seifert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-1070 oder 1071
FAX +49 30 18 527-2479
E-MAIL buero.fuchtel@bmas.bund.de

Berlin, 6. Oktober 2010

Schriftliche Fragen im September 2010 Arbeitsnummern 425 und 426

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 425:

Bis wann beabsichtigt die Bundesregierung mit Blick auf Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention „Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gesellschaft“ den Kostenvorbehalt in § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu streichen, damit Menschen mit Behinderungen wie Matthias Grombach künftig nicht mehr gegen ihren Willen in einem Heim statt Daheim leben müssen (siehe u.a. „Grombachs Freiheit immer noch bedroht - ZDF berichtet“ in www.kobinet-nachrichten.org vom 30.04.2010)?

Antwort:

Die Bundesregierung beabsichtigt auch unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention derzeit keine Änderung des § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der ASMK zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen wird auch der (Mehr-) Kostenvorbehalt des § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geprüft.

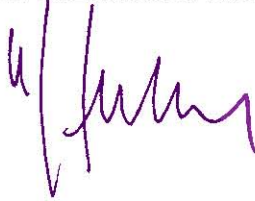
Frage Nr. 426:

Welche Mehrkosten würden aus Sicht der Bundesregierung für den Bund bzw. die Länder und Kommunen bei Streichung des Kostenvorbehalts in § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch („Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.“) entstehen und ab wann sind nach Auffassung der Bundesregierung diese Mehrkosten unverhältnismäßig?

Antwort:

Entsprechend der offenen Formulierung des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten nicht ein fester Wert maßgebend. Der zuständige Träger der Sozialhilfe wird vielmehr jeweils unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls die Frage der Verhältnismäßigkeit zu prüfen und zu entscheiden haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink, consisting of several stylized, connected letters and flourishes.